

Jugendordnung des ASV Würmchesbader 1973 e. V.

§1 Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst.

Mitglieder dieser Abteilung sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr. Stichtag ist der 31. März des laufenden Geschäftsjahres. Der Jugendbeitrag gilt aber noch für das ganze Geschäftsjahr.

§2 Wahlen

Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr mindestens 14 Tage vor der JHV des Vereines statt.

Es wird ein Protokoll geführt, dass der JHV rechtzeitig vor Beginn schriftlich vorzulegen ist.

Gewählt werden entsprechend der Satzung des Vereines:

Der 1. Jugendwart
Der 2. Jugendwart
Der Schatzmeister
Der Schriftführer

Der 1. Jugendwart wird von der JHV bestätigt und hat Sitz im Präsidium. Stellvertretend hat der 2. Jugendwart Vertretungsrecht.

§3 Anmeldung

Die Anmeldung und die Aufnahme regelt die Vereinssatzung. Bei der Aufnahme hat der 1. Jugendwart.

Mitspracherecht:

Grundlage ist der Jugendfischereischein

§4 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des 1. Jugendwartes festgesetzt.

§5 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung bestimmt ihre Aktivitäten in eigener Sache selbstständig. Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen unter Anleitung an das Casting und das waidgerechte Fischen herangeführt werden.

Im Rahmen der Betreuung ist besonders die schützenswerte, ökologische Verbindung zwischen Flora und Fauna zu vermitteln.
Ergänzt wird dieses Programm durch sportliche Betätigung in anderen Bereichen.
Die Jugend trifft sich monatlich einmal, diese Treffen werden dem Präsidium rechtzeitig angezeigt. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

§6 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse
2. Sie wird von der Jugend selbstständig geführt und ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Schatzmeister zur Übernahme in das Kassebuch zu übergeben. Bestände der Jugendkasse bleiben der Jugendabteilung erhalten, so fern sie mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins übereinstimmen.
3. Grundlage der Kasse ist die Satzung und die Finanzordnung des Vereins.
4. Das Budget ist einmal jährlich dem Präsidium zu beantragen und zwar so zeitig dass es im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt werden kann.

§7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2005 in Kraft.